

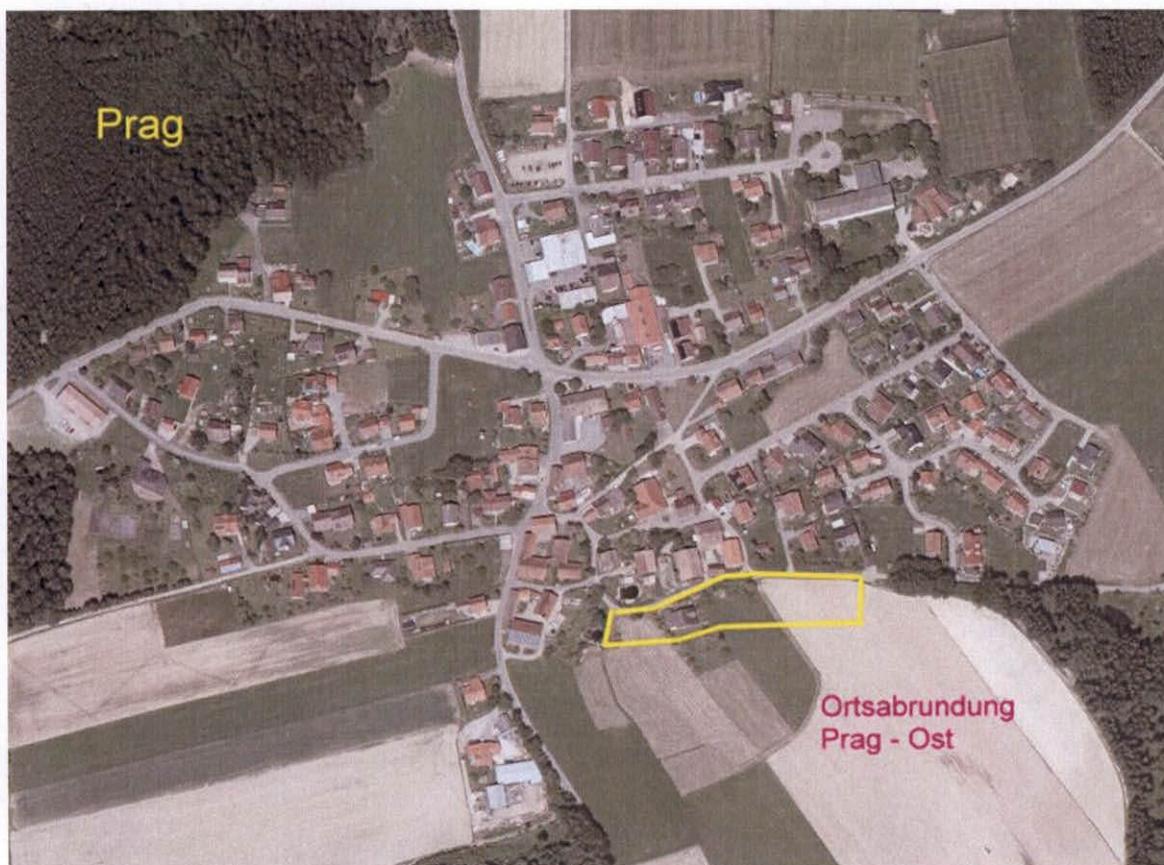
MARKT HUTTHURM

LANDKREIS PASSAU



Ortsabrundungssatzung „Prag - Ost“

Textliche Festsetzungen und Begründung



Stand vom 28.07.2011

INHALTSVERZEICHNIS

A. Satzung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulässigkeit von Vorhaben
- § 3 Textliche Festsetzungen
- § 4 Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffes
- § 5 Inkrafttreten

B. Begründung

1. Anlass der Planung, Zielsetzung
2. Lage der Grundstücke, Geltungsbereich
3. Erschließung
4. Festsetzungen

C. Hinweise

D. Anlagen

A. Satzung

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1. Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist, hat der Markt Hutthurm folgende Satzung erlassen:

Ortsabrundungssatzung „Prag - Ost“

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für die Ortsabrundungssatzung Prag - Ost betrifft folgende Flurgrundstücke und Teilflächen der Gemarkung Prag:

Teilflächen aus Flur Nr. 265, 266/1, 267
und Flurgrundstücke Nr. 265/1, 265/2

Diese Grundstücke werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Prag - Ost mit einbezogen.

Die neuen Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Prag - Ost“ bzw. die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan M 1 : 1 000 mit Stand vom 28.07.2011 (Anlage 1). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Ortsabrundungssatzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Die einbezogenen Flächen der Ortsabrundungssatzung Prag - Ost müssen von der baulichen Nutzung des angrenzenden Innenbereiches geprägt sein.

Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3 Textliche Festsetzungen

Textliche Festsetzungen gelten nur für zukünftige Bauvorhaben (Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4. BauGB)

1. Bauweise:

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung im Bereich der Ortsabrundungssatzung Prag - Ost richtet sich nach den angrenzenden Nutzungen

Maß der baulichen Nutzung: maximal 2 Vollgeschosse (EG+OG oder EG+DG oder UG+EG)
Baugestaltung: fällt das Gelände mehr als 1,5 m am Gebäude, gemessen in der Falllinie des Hanges, so ist ein Hanghaus zu errichten.

- zulässige Wandhöhe max. 7,00 m. Die Wandhöhe bemisst sich vom Urgelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand des Gebäudes mit der Dachhaut.
- Dachform: Satteldach, Zeltdach, Walmdach, Pultdach
Firsrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes.

- Dachgauben sind zulässig, ab einer Dachneigung von mindestens 30 Grad des Hauptdaches, jedoch maximal 2 Stück pro Dachfläche mit einer Einzelgröße von maximal 2,0 m² Ansichtsfläche. Abstand der Dachgauben vom Ortgang mindestens 2,0 m.
- Aufschüttungen und Abgrabungen über 2,00 m sind unzulässig

§ 4

Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffes

Zur Vermeidung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Maßnahmen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich auf den Baugrundstücken selber.

Es sind nur einheimische standortgerechte Bäume ergänzt durch Arten der Obstgehölze zulässig. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind vom Vorhabensträger auf dessen Kosten durchzuführen (BauGB § 135a, Absatz 1).

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen darf nicht beeinträchtigt werden. Die zukünftigen Bauherren haben landwirtschaftliche Gegebenheiten zu dulden. Bei Verwirklichung von Einzelbauvorhaben ist die betriebliche Entwicklung des baurechtlich vorrangigen landwirtschaftlichen Betriebes im Einzelfall zu berücksichtigen.

Markt Hutthurm

Hutthurm, 03.08.2011



Hermann Baumann, 1. Bürgermeister

Siegel

B. Begründung

1. Anlass der Planung, Zielsetzung

Der Markt Hutthurm hat mit Marktratsbeschluss vom 07.04.2011 einstimmig die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung „Prag - Ost“ gemäß § 34 Absatz 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB beschlossen.

Im Geltungsbereich der Teilortsabrundungssatzung soll auf den bislang teilweise unbebauten Baugrundstücken im Osten des Ortsbereiches Prag eine Bebauung erfolgen.

Voraussichtlich werden hier auf den unbebauten Flächen Wohngebäude mit Garagen errichtet. Die Ausweisung der Satzung ist in Bezug auf die geplante Bebauung unabdingbar.

Für das Flurgrundstück 265/1 liegt bereits eine Bauanfrage für ein Wohngebäude mit Doppelgarage vor.

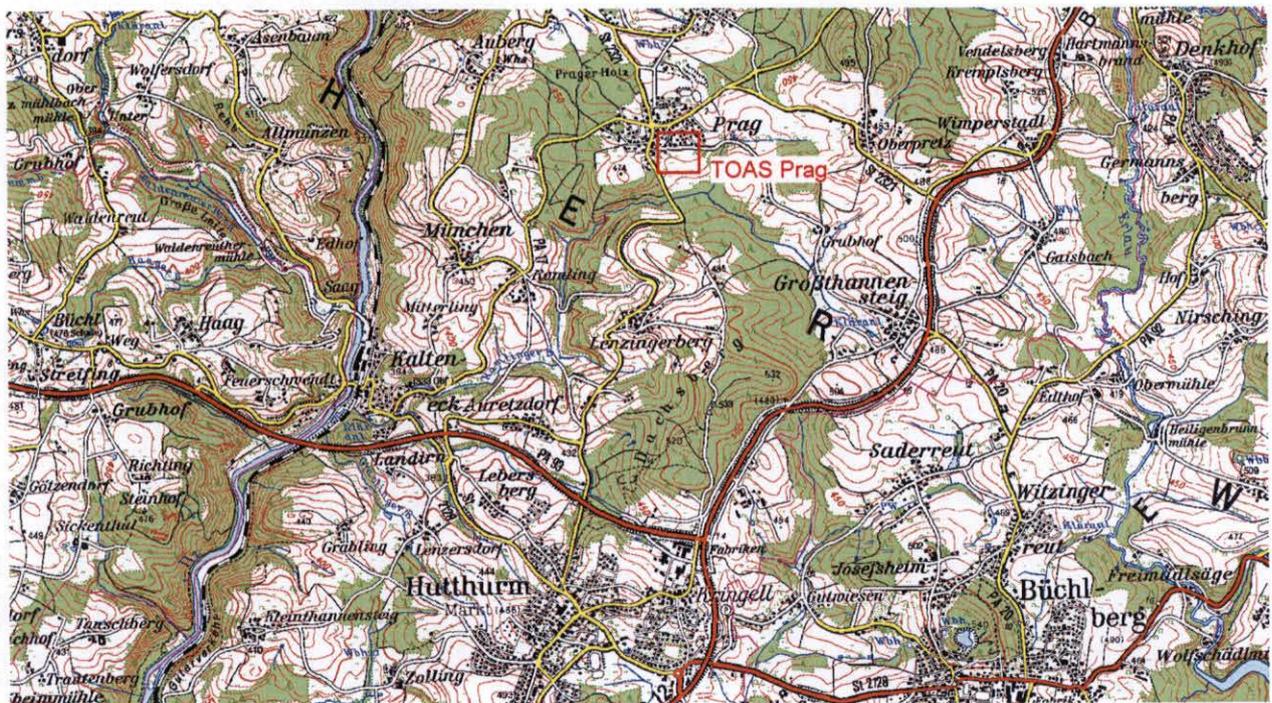
Antragssteller und auch Kostenträger für diese Satzung sind:

Johanna und Johann Donaubaier, Höfäckerweg 8, 94116 Hutthurm
sowie

Susanne und Johann Loibl, Oberpretz 8, 94116 Hutthurm

2. Lage der Grundstücke, Geltungsbereich

Der Ortsteil "Prag" liegt ca. 4,0 km nördlich des Hauptortes Hutthurm



Auszug aus der Topkarte M= 1 : 25.000

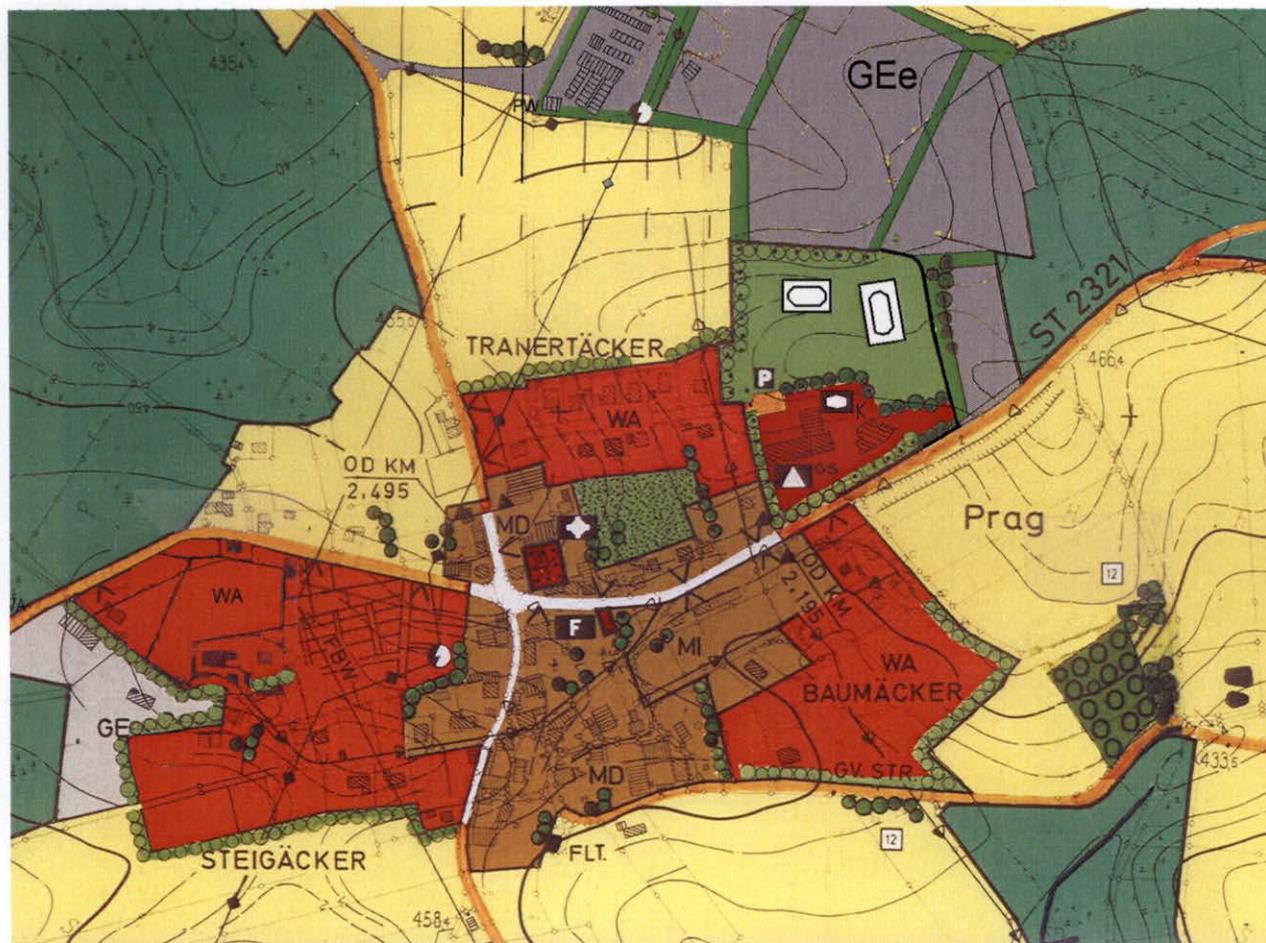
Der Ortsteil Prag ist im Bereich der geplanten Ortsabrundungssatzung Prag - Ost im gültigen Flächennutzungsplan überwiegend als „MD“ Dorfgebiet ausgewiesen. Der südlich davon betroffene Bereich ist als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Hier befindet sich zudem bereits ein bestehendes Wohngebäude.

Nachdem im südlichen Bereich ein weiteres Wohngebäude errichtet werden soll, eine Aufnahme als Baufläche im Flächennutzungsplan nicht gewünscht ist und eine Genehmigung nach § 35 BauGB nicht zulässig ist, soll im Rahmen einer Satzung gemäß § 34, Absatz 4 BauGB eine Bebauung ermöglicht werden.

Auf den bestehenden Grundstücken im Planungsgebiet sind keine landwirtschaftlichen Tierhaltungen mehr vorhanden. Auf Flur Nr. 5 befindet sich ein Wohnhaus sowie ein Stadel für Maschinen. Auf Flur Nr. 4 steht ein Stadel für landwirtschaftliche Geräte und zur Lagerung von Heu. Auf Flur Nr. 4/1 stehen zwei Wohnhäuser und auf Flur Nr. 70 ein ehemaliger Backofen.

Der Ortsteil Prag - Ost ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Marktes Hutthurm vom 20.01.1988 folgendermaßen dargestellt:



Auszug aus dem Flächennutzungsplan

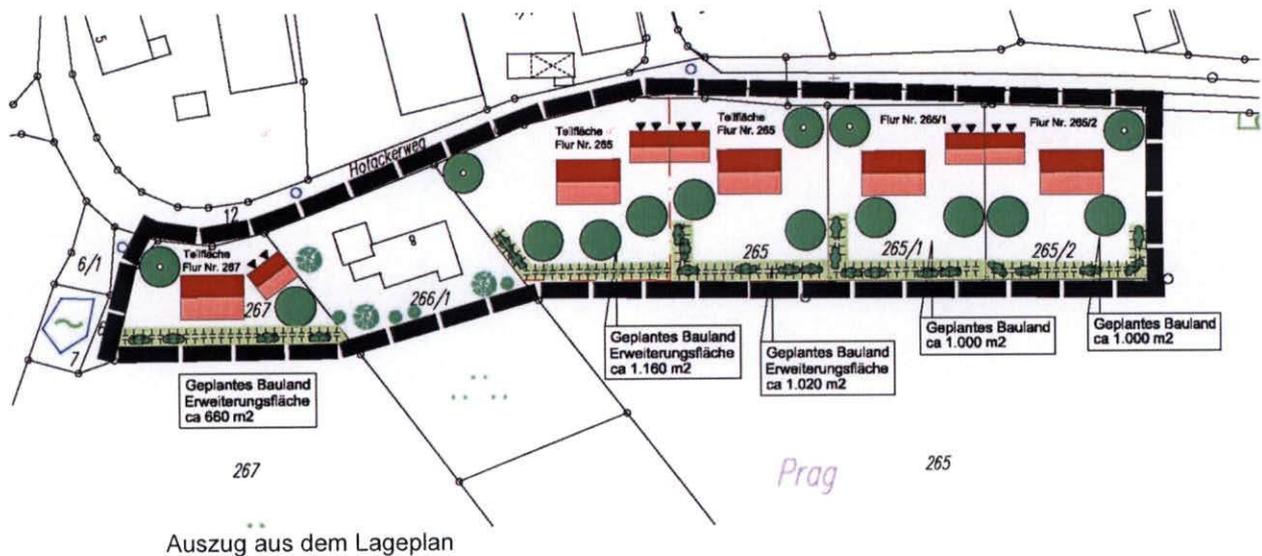
Der Geltungsbereich für die Ortsabrundungssatzung Prag - Ost betrifft folgende Flurgrundstücke und Teilflächen der Gemarkung Prag:

Teilflächen aus Flur Nr. 265, 266/1, 267, 69 und 12

Flurgrundstücke Nr. 4, 5, 4/1, 70, 70/2, 70/3, 71, 71/1, 72/2, 265/1, 265/2

Diese Grundstücke werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Prag - Ost mit einbezogen.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan M 1 : 1 000 mit Stand vom 28.07.2011 (Anlage 1). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Ortsabrundungssatzung.



3. Erschließung

a) Verkehrerschließung

Die vorgesehenen Grundstücke werden über das vorhandene Straßennetz (Innerort- und Gemeindeverbindungsstraßen) ausreichend erschlossen.

Weitere Straßenbaumaßnahmen sind nicht beabsichtigt bzw. nicht erforderlich. Die private Zufahrt ist mit dem jeweiligen Bauwerber durch einen städtebaulichen Vertrag bzw. einen Gestattungsvertrag zu regeln.

b) Wasserversorgung

Der Ortsteil "Prag" wird von Seiten des Marktes Hutthurm mit Wasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz ausreichend versorgt. Für die private Wasserversorgung sind ausgehend vom öffentlichen Leitungsnetz entsprechende Leitungen zu erstellen

c) Abwasserbeseitigung

In "Prag" besteht eine öffentliche Abwasseranlage die überwiegend im Trennsystem betrieben wird. Die Ausreinigung des anfallenden Abwassers erfolgt in der bestehenden Kläranlage Kalteneck. Die zwischenzeitlich abgeschlossene Sanierung und Erweiterung der Kläranlage beinhaltet bereits die erforderlichen Kapazitäten für diese Erweiterung.

Die Abwasserbeseitigung selbst hat über einen privaten Kanalanschluss bis zum jeweiligen Anschlusspunkt des öffentlichen Kanals in der Gemeindeverbindungsstraße zu erfolgen. Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen möglichst aufrecht zu erhalten.

Das anfallende Niederschlagswasser, insbesondere von Dach- und unverschmutzten Hofflächen sollte deshalb nicht zentral gesammelt und zur Ableitung werden sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden.

Auf Grund der topographischen Verhältnisse sind zum Schutz der Unterlieger Vorkehrungen gegen wild abfließendes Wasser zu treffen.

Sämtliche Kosten für die Ver- und Entsorgung sind durch den Bauwerber zu übernehmen.

d) Stromversorgung

Die Strom- und Energieversorgung wird durch die E.ON Bayern AG sichergestellt.

e) Pflanzungen und Arbeiten im Bereich von Erdkabeln und Leitungen

Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,50 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der E.ON Bayern AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Die Hinweise im „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125, sind zu beachten.

Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich sind frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der E.ON Bayern AG schriftlich mitzuteilen.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe von Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Gasleitung anzufordern. Ansprechpartner ist die Fa. E.ON Bayern AG in Vilshofen. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für alle Leitungen der E.ON Bayern AG müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW 315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ wird hingewiesen. Die Lage von eventuellen Erdkabeln und Leitungen sind rechtzeitig vor Beginn aller Baumaßnahmen mit den entsprechenden Spartenträgern (E.ON, Telekom, Markt Hutthurm, etc.) abzuklären.

4. Festsetzungen

Auf die Einbindung der geplanten Gebäude ins gewachsene Gelände entsprechend der zulässigen Bauweise ist zu achten. Deshalb werden die geplanten Gebäude mit der Längsseite parallel zu den Höhenlinien vorgeschlagen.

Textliche Festsetzungen gelten nur für zukünftige Bauvorhaben (Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4. BauGB)

1. Bauweise:

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung im Bereich der Ortsabrundungssatzung Prag - Ost richtet sich nach den angrenzenden Innenbereichen

5. Naturschutz

Zur Vermeidung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Maßnahmen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich auf den Baugrundstücken selber.

Zum Schutz der Natur erfolgt die Bemessung der erforderlichen Ausgleichsflächen gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang der Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitung“ des Bayerischen Staatsministeriums.

5.1 Einstufung des Planungsgebietes vor der Bebauung

Bewertung des Zustandes des Planungsgebietes nach der Bedeutung der Schutzgüter.

Bestand: Kategorie I

Gebiet mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft
Wirtschaftsgrünland

5.2 Einstufung des Planungsgebietes entsprechend der Planung

Dorfgebiet / MD gemäß § 5 BauNVO,
Einfamilienwohnbebauung GRZ < 0,35
Geplante Nutzung: Typ B
Fläche mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- und Nutzungsgrad

5.2 Beeinträchtigungsintensität und Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen

Feld B I = Kompensationsfaktor 0,2 – 0,5

5.3 Vermeidungsmaßnahmen

- Verbot tiergruppenschädigender Bauteile, z. B. Sockelmauer bei Zäunen
- Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- Schichtgerechte Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens

5.4 Grünordnerische Vorgaben

Bepflanzung

- 1 Baum je 300m² Grundstücksfläche
- Gartengestaltung mit standortgerechten Gehölzen und Stauden gemäß der natürlichen Vegetation, ergänzt durch Gehölze und Stauden, die charakteristisch sind für den ländlichen Raum (Obstbäume, Flieder, Schneeball, Hortensie, Buchsbaum, etc.)
- Nadelgehölz Anteil maximal 20 v. H.
- Keine Nadelgehölzhecken

Grundwasser- und Bodenschutz durch versickerungsfähige Beläge für private Erschließungen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und unter Einhaltung der grünordnerischen Vorgaben für die Baugrundstücke kann der niedrigste Kompensationsfaktor für den Flächenausgleich gewählt werden.

Geplante Bebauung: Kompensationsfaktor = 0,2

5.5 Ausgleichsflächenbedarf

Entwicklungsfläche, Gemarkung Prag, Teilfläche Flur Nr. 267
660 m² * 0,2 = 132 m² Ausgleichsfläche

Entwicklungsfläche, Gemarkung Prag, Teilfläche von Flur Nr. 265
1.160 m² * 0,2 = 232 m² Ausgleichsfläche

Entwicklungsfläche, Gemarkung Prag, Teilfläche von Flur Nr. 265
1.020 m² * 0,2 = 204 m² Ausgleichsfläche

Entwicklungsfläche, Gemarkung Prag, Flur Nr. 265 / 1
1.000 m² * 0,2 = 200 m² Ausgleichsfläche

Entwicklungsfläche, Gemarkung Prag, Flur Nr. 265 / 2
1.000 m² * 0,2 = 200 m² Ausgleichsfläche

5.6 Geplante Ausgleichsflächen

Entwicklungsfläche Gemarkung Prag, Teilfläche aus Flur Nr. 267

Hier erfolgt an den umlaufenden Grundstücksgrenzen zu den Nachbargrundstücken die Errichtung einer mindestens zweireihig mit heimischen und standortgerechten Sträuchern bepflanzten Hecke

Erforderliche Obstbäume $660 \text{ m}^2 / 300 = 2$ Stück

Heckenfläche Süden: $46,0 \text{ m} * 2,0 \text{ m} = 92 \text{ m}^2$

2 Obstbäume ca. $20 \text{ m}^2 = 40 \text{ m}^2$

Gesamtfläche Soll 132 m^2 Ist = 132 m^2

Anzurechnender Anteil im Vergleich zum naturschutzfachlichen Ausgangswert ist 100 v. H.

Entwicklungsfläche Gemarkung Prag, Teilfläche aus Flur Nr. 265

Hier erfolgt an den umlaufenden Grundstücksgrenzen zu den Nachbargrundstücken die Errichtung einer mindestens zweireihig mit heimischen und standortgerechten Sträuchern bepflanzten Hecke

Erforderliche Obstbäume $1160 \text{ m}^2 / 300 = 4$ Stück

Heckenfläche Süden/Westen: $51,0 \text{ m} * 3,0 \text{ m} = 153 \text{ m}^2$

4 Obstbäume ca. $20 \text{ m}^2 = 80 \text{ m}^2$

Gesamtfläche Soll 232 m^2 Ist = 233 m^2

Anzurechnender Anteil im Vergleich zum naturschutzfachlichen Ausgangswert ist 100 v. H.

Entwicklungsfläche Gemarkung Prag, Teilfläche aus Flur Nr. 265

Hier erfolgt an den umlaufenden Grundstücksgrenzen zu den Nachbargrundstücken die Errichtung einer mindestens zweireihig mit heimischen und standortgerechten Sträuchern bepflanzten Hecke

Erforderliche Obstbäume $1020 \text{ m}^2 / 300 = 3$ Stück

Heckenfläche Süden/Westen: $48,0 \text{ m} * 3,0 \text{ m} = 144 \text{ m}^2$

Obstbäume ca. $20 \text{ m}^2 = 60 \text{ m}^2$

Gesamtfläche Soll 204 m^2 Ist = 204 m^2

Anzurechnender Anteil im Vergleich zum naturschutzfachlichen Ausgangswert ist 100 v. H.

Entwicklungsfläche Gemarkung Prag, Flur Nr. 265/1

Hier erfolgt an den umlaufenden Grundstücksgrenzen zu den Nachbargrundstücken die Errichtung einer mindestens zweireihig mit heimischen und standortgerechten Sträuchern bepflanzten Hecke

Erforderliche Obstbäume $1000 \text{ m}^2 / 300 = 3$ Stück

Heckenfläche Süden/Westen: $47,0 \text{ m} * 3,0 \text{ m} = 141 \text{ m}^2$

3 Obstbäume ca. $20 \text{ m}^2 = 60 \text{ m}^2$

Gesamtfläche Soll 200 m^2 Ist = 201 m^2

Anzurechnender Anteil im Vergleich zum naturschutzfachlichen Ausgangswert ist 100 v. H.

Entwicklungsfläche Gemarkung Prag, Flur Nr. 265/2

Hier erfolgt an den umlaufenden Grundstücksgrenzen zu den Nachbargrundstücken die Errichtung einer mindestens zweireihig mit heimischen und standortgerechten Sträuchern bepflanzten Hecke

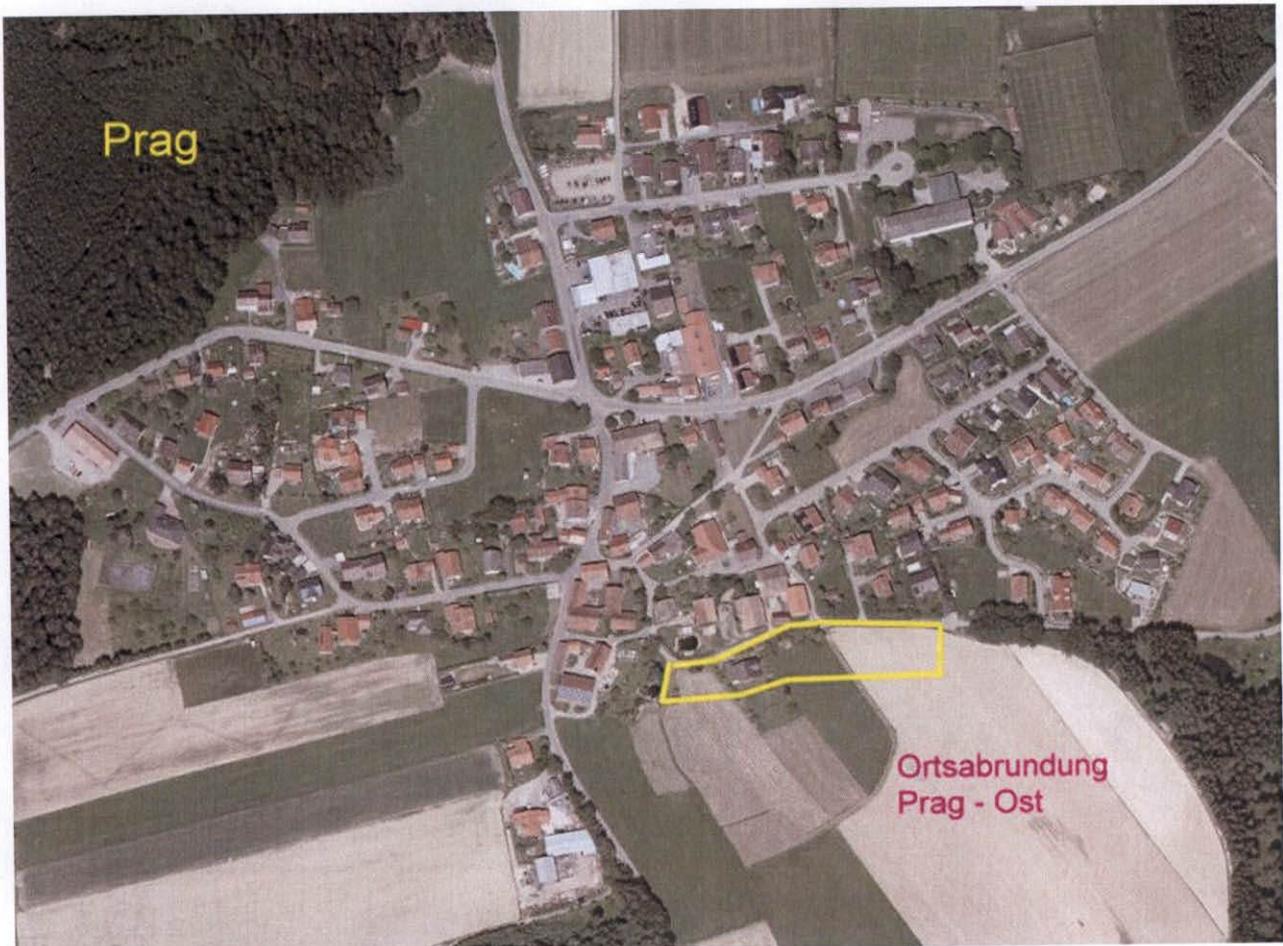
Erforderliche Obstbäume $1000 \text{ m}^2 / 300 = 3$ Stück

Heckenfläche Süden/Osten: $47,0 \text{ m} * 3,0 \text{ m} = 141 \text{ m}^2$

3 Obstbäume ca. $20 \text{ m}^2 = 60 \text{ m}^2$

Gesamtfläche Soll 200 m^2 Ist = 201 m^2

Anzurechnender Anteil im Vergleich zum naturschutzfachlichen Ausgangswert ist 100 v. H.



Luftbildaufnahme Prag-Ost

5.7 Geplante Pflanzmaßnahmen

Im Bereich der jeweiligen Zufahrt zum Privatgrundstück wird ein großkroniger Hausbaum gepflanzt.

Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv, STU 20 – 25
Pflanzenart: Juglans regia Nussbaum

Für die Pflanzung von standortgerechten Sträuchern gilt folgendes:

Pflanzabstand: 100 – 150 cm
Pflanzqualität: Sträucher, verpflanzt, 60 – 100 cm

Mögliche Pflanzenarten.

Amelanchier ovalis	Gemeine Felsenbirne
Berberis vulgaris	Gewöhnliche Berberitze oder Sauerdorn
Corylus avella	Haselnuss
Crataegus oxyacantha	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn oder Hagdorn
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Euonymus europaeus	Gemeines Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn oder Purgierstrauch
Rosa arvensis	Kriech- oder Feldrose
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Für die Pflanzung von standortgerechten Obstbäumen gilt folgendes:

Obstbäume:

Hochstamm, 2xv, STU 10 – 12

Streuobstwiese eventuell zweireihig zur Durchgrünung und räumlichen Gestaltung des Siedlungsbereiches,

Abstände der Bäume ca. 5 – 6 m

Für die Pflanzung von standortgerechten Bäumen und Feldgehölzen gilt folgendes:

Pflanzenabstand: ca. 150 cm

Pflanzenqualität: Sträucher, verpflanzt, 60 – 100 cm und Heister,
verpflanzt, 175 – 200 cm

Mögliche Pflanzenarten:

Acer campestre	Feld – Ahorn
Betula pendula	Hängebirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel – Kirsche
Pyrus pyraeaster	Holz – Birne
Quercus robur	Stiel – Eiche
Rubus fruticosus	Brombeere
Sorbus torminalis	Elsbeere
Salix caprea	Salweide, Kätzchenweide
Tilia cordata	Winter – Linde

C. Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

D. Anlagen

Lageplan M 1 : 1 000 vom 28.07.2011